

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Esslingen am Neckar in der Fassung vom 18.12.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

§ 2 Anschluss und Benutzung

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 2 wird um Abs. 4 ergänzt

- (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt sind die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens 14 Tage vor der erwarteten vollständigen Füllung zu erfolgen.

§ 10 Gebührenhöhe

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfuhr und Entleerung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 82,70 €.
 2. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ bis einschließlich 24 m³ beträgt je Anfahrt 163,21 €.
 3. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 24 m³ beträgt je Anfahrt 218,78 €.
 4. Die Zulage für eine Saugschlauchverlängerung bei einer Entfernung der geschlossenen Grube oder Kleinkläranlage vom Saugfahrzeug von mehr als 25 m beträgt je Anfahrt 30,63 €.
 5. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 105,01 €.
 6. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ beträgt je Anfahrt 210,03 €.
 7. Die Gebühr für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt je m³ Abwassermenge 12,68 €.
 8. Die Verwaltungsgebühr für Abfuhr und Entleerung beträgt je m³ Abwassermenge 7,82 €.

- (2) Für die Reinigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 3,18 €.
 2. Die Verwaltungsgebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 0,85 €.

- (3) Wurde für das Grundstück, für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung ein Beitrag erhoben, beträgt die Erstattung je Kubikmeter Abwassermenge 2,21 €.

- (4) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 13 Inkrafttreten

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 18.11.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.